

Entwöhnung eines Deutschen

Das hier beschriebene Verbrechen fand 2015/16 in Berlin statt. Die Kriminellen in Roben haben ihren Sitz am AG Charlottenburg und LG Berlin.

Die Wohnung erwarb ein schwäbischer Spekulant. Dieser wurde erweisliche schon seit Jahren lästig und wollte den Mieter aus der Wohnung haben, damit er seinen Profit erhöhen kann. Alles dermaßen evident, dass selbst eine Justiz, welche auf drei Affen macht an dem Gestank, welcher aus der Akte kam, hätte ersticken müssen.

Dem Entwöhnten wurde andauernd mit fingierten Eigenbedarf gedroht. Da dieser auf Ablöseangebote nicht einging fanden Wohnungsbesichtigungen mit Leuten statt, welche wenig kauflustig waren, sondern eher zu dem Zweck durch die Wohnung geführt wurden um den Mieter rauszuekeln. Der Makler, welcher gute Kontakte zum Amtsgericht Charlottenburg hat, vermietet primär Wohnraum auf Zeit.

Der Entwöhnte wurde vom Eigentümer belästigt, indem dieser mit einer zweiten Person unangekündigt vor der Wohnungstür stand. Er hatte dem Eigentümer bereits nachweislich mitgeteilt, dass dieser nur noch schriftlich mit ihm kommunizieren würde, weil dieser die Provokationen und Beleidigungen satt hatte. Der Entwöhnte warf die Tür zu und sagte er hätte nichts zu besprechen. Der Eigentümer klingelte weiter.

Der Eigentümer verschickte eine Abmahnung in der er unverschämt und persönlich wurde und drohte. Der Entwöhnte äußerte sich diesbezüglich spiegelbildlich. Auf beiden Seiten unter der strafrechtlichen Beleidigungsschwelle. Auch gab dieser an, dass der Eigentümer ihm rotzfrech ins Gesicht gelogen hätte, was erweislich wahr war.

Es folgte ein Schreiben von einem Anwalt, welcher die fristlose Kündigung einreichte, weil sein Mandant angeblich beleidigt wurde. Darauf ein Schriftsatz des Entwöhnten, welcher beim Anwalt einging und der den gesamten Sachverhalt detailliert beschrieb und zudem auf die nicht abgelaufene Kündigungsfrist der hilfweise ausgesprochenen ordentlichen Kündigung verwies.

Der Anwalt ignorierte diesen und beging einen versuchten Prozessbetrug, indem er sämtlichen Vortrag des Entwöhnten und dessen Schriftsatz in der Klageschrift verschwieg und zudem behauptete es wäre nichts Relevantes geäußert worden. Dies um im Falle der Säumnis des Entwöhnten direkt an den Räumungstitel zu gelangen.

In der Gerichtsverhandlung beim AG-Charlottenburg durfte der Anwalt seine einseitige Darstellung vortragen. Ermahnungen wegen der umfangreichen Falschdarstellungen in seinen Schriftsätzen oder bezüglich des Prozessbetrugs erfolgten nicht.

Der Eigentümer wollte jetzt nichts mehr von dem Weiterklingeln nach seinem unangekündigten Besuch wissen. Der Entwöhnte forderte den Richter auf der Eigentümer möge das nochmals behaupten, was dieser tat.

Dann legte der Entwöhnte eine Mail an seine Freundin vor, datiert mit dem Datum des Vorfalls, in der er den Vorfall genau schilderte, einschließlich des Sturmklingelns. Der Entwöhnte äußerte, dass dies doch jetzt wohl bewiesen wäre. Der Richter raunzte ihn an,

nichts wäre bewiesen. Auf die Frage warum er denn seiner Freundin Unsinn erzählen sollte fand der Richter keine Antwort.

Das Verhalten des Eigentümers wurde weitgehend ignoriert. Der Entwohnte regte an der Richter möge die Akte an die Staatsanwaltschaft wegen Verdacht auf versuchten Prozessbetrug abgeben.

Der Anwalt glaubte sich erregt zeigen zu können und wollte dem Entwohnten dies jetzt auch noch vorwerfen.

Der Entwohnte ging noch auf den letzten entstellenden Schriftsatz des Anwalts ein. Der Richter zeigte sich belustigt, weil er glaubte der Entwohnte ginge hier noch von einem objektiven Prozess aus, bei dem sein Vortrag berücksichtigt werden würde.

Der Anwalt stellte einen Antrag bei dem er bezüglich der ordentlichen Kündigung nicht obsiegen konnte, weil die Kündigungsfrist diesbezüglich noch nicht abgelaufen war. Dafür hätte er auf Feststellung zukünftiger Räumung klagen müssen, was er nicht tat. Der Richter insistierte diesbezüglich noch, aber der Rechtsanwalt blieb bei seinem Antrag.

Der Richter ließ sich mit seiner Entscheidung über einen Monat Zeit, so dass der Entwohnte über die Weihnachtstage jeden Tag mit einem Räumungsurteil rechnen musste.

Der Entwohnte nahm den Verkündungstermin wahr und betrat um die angegebene Zeit den Gerichtssaal. Der Richter saß mit seiner Referendarin im leeren Saal und geilte sich an seiner Macht auf, indem er sagte der Entwohnte wäre eine Minute zu früh und verwies diesen aus dem Saal.

Wieder im Saal glaubte der Amtsrichter den Entwohnten noch veräppeln zu können, indem er sich als großer Gönner aufspielte. Er versuchte dem Entwohnten zu suggerieren er hätte den Eigentümer ja richtig beleidigt. Er hätte aber der Klage nicht stattgegeben. Dies tat er jedoch nur, weil bei der fristlosen Kündigung die Rechtsbeugung zu offensichtlich gewesen wäre und bei der ordentlichen Kündigung die Kündigungsfrist noch nicht abgelaufen war.

Der Richter probierte noch auf den Entwohnten einzuwirken, er möge doch die Wohnung verlassen, weil der Eigentümer ja eventuell vor dem LG weiterklagen könnte. Dort bräuchte man auch noch einen Anwalt.

Im Tatbestand des Urteils wurde das Verhalten des Eigentümer einfach ignoriert. Dieses verschweigt, dass der Eigentümer dem Entwohnten erweislich mehrfach dreist ins Gesicht gelogen hat. Dieser verschweigt die Belästigung vor der Haustür und zudem weitere Provokationen.

Unter Verstoß gegen Artikel 101 Abs. 1 GG unterstellt der Zivilrichter dem Entwohnten Straftaten, obwohl diese nur von einem Strafrichter hätten festgestellt werden dürfen. Zumal solche nicht vorlagen. Wenn überhaupt wäre dies ein Fall von gegenseitiger Beleidigung gewesen. Das es sich hier ganz eindeutig um eine kalte Entmietung handelte wurde ignoriert.

Das eigentliche Opfer der Entmietung wurde zum Täter gemacht.

Nach dem Urteil wurden weiterhin wenig kauflustige Interessenten durch die Wohnung geführt. Sogar die Nachbarin des Eigentümers war dabei. Auch der hinzugezogene Zeuge hatte starke Zweifel

an dem Kaufinteresse dieser Leute. Es wurden die Wertgegenstände in der Wohnung taxiert. Später kam heraus, dass der Makler sogar ohne Einwilligung die Schufa des Entwohnten eingesehen und somit seine Rechte aus Datenschutz verletzte.

Es ging in die Berufungsinstanz. Das LG Berlin verschleppte den PKH- Antrag und setzte zudem noch Fristen. Diese Grundrechtsverletzung wurde gerügt. Es gab weiterhin keinen PKH-Beschluss, sondern nur die Aufforderung einen Rechtsanwalt zu benennen, der das Mandat annimmt.

Und das bei einer Berufung gegen ein Urteil bei der in der ersten Instanz die Klage vollumfänglich abgewiesen wurde.

Es fand sich ein Anwalt der seriös wirkte und auf Mietrecht spezialisiert war und als das passende Gegenstück zu dem Anwalt der Klägerseite erschien.

Dieser war sehr zurückhaltend in seinen Formulierungen und unterschlug den mit eingereichten Berufungsschriftsatz des Beklagten. Dieser enthielt unter anderem auch einen Antrag auf Tatbestandsberichtigung.

In dem Gerichtssaal gab es keine Öffentlichkeit. Dr.¹ Landrichter startete sie zugleich mit einem Verstoß gegen Artikel 101 GG, indem er dem Entwohnten wider besseres Wissen Straftaten unterstellte. Dies geilte ihn ersichtlich auf und er lachte den klägerischen Anwalt², welcher das auch einfach in seinem Schriftsatz behauptete, an.

Der Anwalt des Beklagten machte darauf aufmerksam, dass dies doch überhaupt nicht so sei. Danach hat der Schoßhündchenanwalt brav gekuscht und nur noch daran mitgewirkt den Entwohnten in einen Vergleich zu nötigen. Dabei verschwieg dieser, dass der Vergleich aufgrund der doppelten Vergleichsgebühr für die Anwälte, am Ende bezüglich der Prozesskosten kaum weniger enteignend war und da dieser zugleich die Sozialklausel außer Kraft setzte an sich eine noch schlechtere Position als ein Urteil ergab.

Der Entwohnte fragte seinen Anwalt, ob er denn seinen Berufungsschriftsatz mit eingereicht hätte. Dieser verneinte es. Vom Anwalt kam keine Verteidigung mehr.

Der Entwohnte kam kurz zu Wort. Unter anderen stellte er die Frage warum er denn jetzt die gesamten Prozessgebühren zu zahlen hätte, wenn es doch das Verschulden des Anwalts wäre erst jetzt ein Urteil bezüglich der ordentlichen Kündigung zu erlangen, weil er in der ersten Instanz nicht den richtigen Antrag gestellt hat.

Dr. Landrichter entgegnete:“ Das hätte der Richter ihm sagen müssen“. Also ein objektiver Richter der dem Anwalt sagen darf wie dieser seine Anträge zu stellen hat, damit er obsiegt.

1 Dr. Landrichter zeigt sich als Intellektueller und Schöngest. Er posiert gerne vor Musikinstrumenten. In der Freizeit fährt er mit seinen Freunden Gokart. Da es öfters zu Kollisionen kam schrieb er darüber eine Doktorarbeit. Er gehört der von Helmut Schelksy verhassten Reflexionselite an. Solche Leute müssen nur einmal einen richtig guten Stuhlgang haben, 200 Seiten drüber schreiben und sind dann pro Forma Intellektuelle.

2 Der klägerische Anwalt ist geschlechtskrank und Mitglied eines Schachclubs für Homogestörte. Auch der Makler und die beiden Richter sind dringend der Sodomie verdächtig. Eine wahrlich endperverse Justiz, welche die der Vorgängerdiktaturen schon lange unterboten hat.

Dr. Landrichter hatte sich damit ganz klar als krimineller Rechtsbeuger zu erkennen gegeben.

Ein Antrag auf Besorgnis der Befangenheit wurde erst gar nicht gestellt, weil dieser sowieso vom Dr. Landrichter abgelehnt worden wäre und zudem die Gefahr bestand, dass es dann zu einem neuen Gerichtstermin gekommen wäre, bei dem die beide Anwälte noch eine Gebühr schmarotzt hätten, welche der Entwohnte dann zusätzlich hätte zahlen müssen. Zudem war bei dem kriminellen Dr. Landrichter und den Anwälten sogar zu erwarten gewesen, dass dieser aufgrund härterer Prozessführung noch aufgrund des Verhaltens im Prozess auf eine außerordentliche Kündigung mit sofortiger Räumung erkannt hätte.

Dr. Landrichter schlug eine Räumungsfrist von 7 Monaten vor. Dem klägerischen Anwalt gefiel das nicht, weil es ihm zu lang erschien. Ohne Absprache wurde die Frist beim vorgelesenen „Vergleich“ einfach um zwei Monate verkürzt was vom Schoßhündchenanwalt nicht beanstandet wurde.

Zu dem versuchten Prozessbetrug des Anwalts sagte Dr. Landrichter nichts. Die Staatsanwaltschaft erhob keine Anklage, auch die Generalstaatsanwaltschaft Berlin deckte es.

Der Entwohnte wurde durch diese Rechtsbeugungen potentiell in die Obdachlosigkeit und die eidesstattliche Versicherung getrieben und ist mit der Ablösesumme um insgesamt 10.000 € enteignet worden, wobei 3000 € auf die Prozesskosten für dieses Justizverbrechen entfielen. Der Schoßhündchenanwalt erhielt seinen Judaslohn mitsamt Vergleichsgebühr für den Parteiverrat.

<http://wiki.artikel20.com/>